

Erläuterungen zur Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom2018

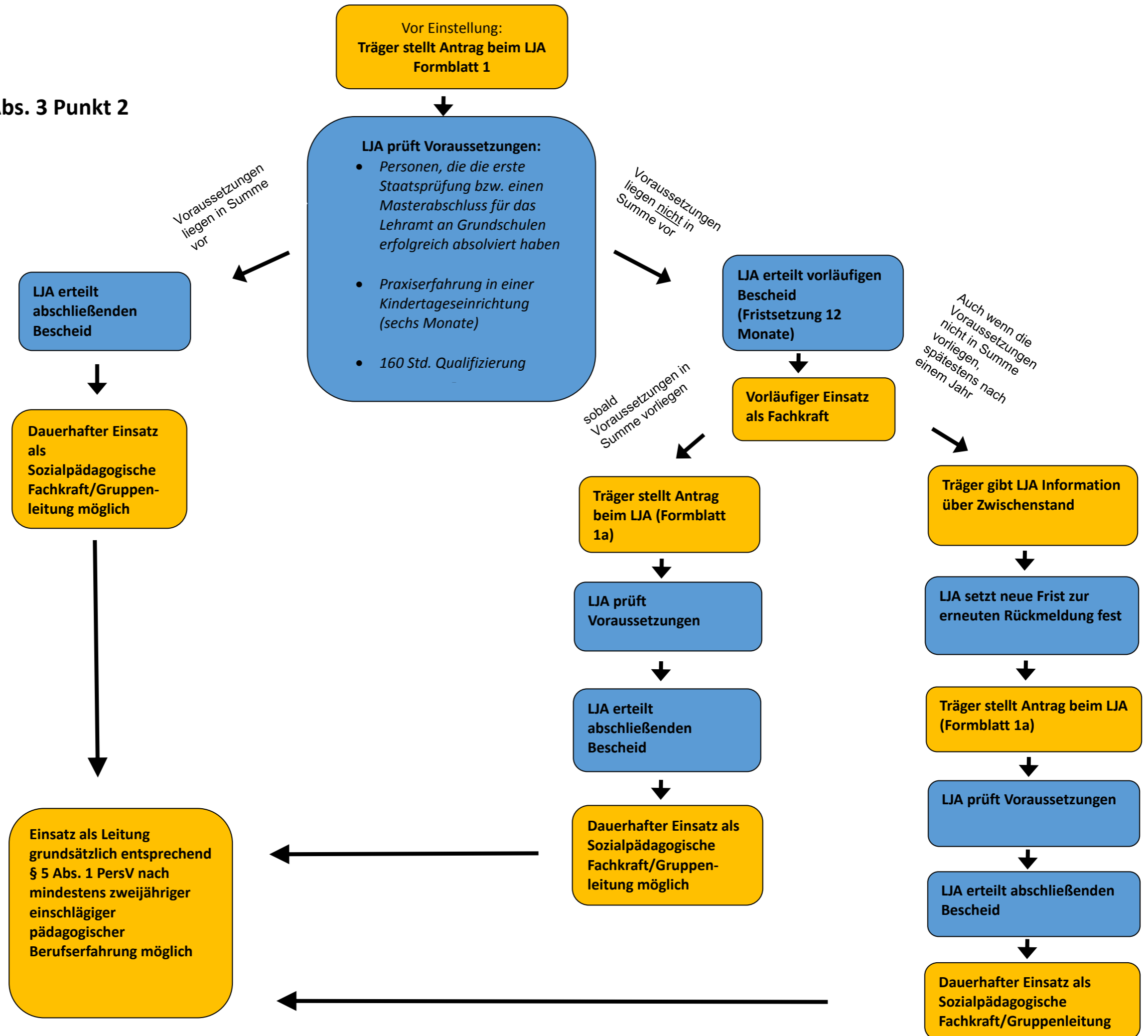
§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<u>§ 1 Abs. 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher • staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen • staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger 	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<u>§ 1 Abs. 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen • staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter 	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können direkt übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<u>§ 1 Abs. 3 Punkt 1:</u> AbsolventInnen von: <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungswissenschaften (1-Fach BA, Master, Diplom) • Heilpädagogik, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik (ohne staatliche Anerkennung) • Rehabilitationspädagogik 	<ul style="list-style-type: none"> • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Praxiserfahrung, soweit noch nicht vorhanden 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben können nach Erbringung der erforderlichen Praxiserfahrung übernommen werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<u>§ 1 Abs. 3 Punkt 2:</u> Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Umfang mind. 160 Stunden) • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Praxiserfahrung und Qualifizierungsmaßnahme • Qualifizierungsmaßnahme sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbarer Einsatz in der Praxis in allen Gruppenformen • Gruppenleitungsaufgaben erst nach der Praxiszeit (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz) und Bescheinigung vom LJA • Leitungsaufgaben nach zwei Jahren (§ 5 Abs. 1)

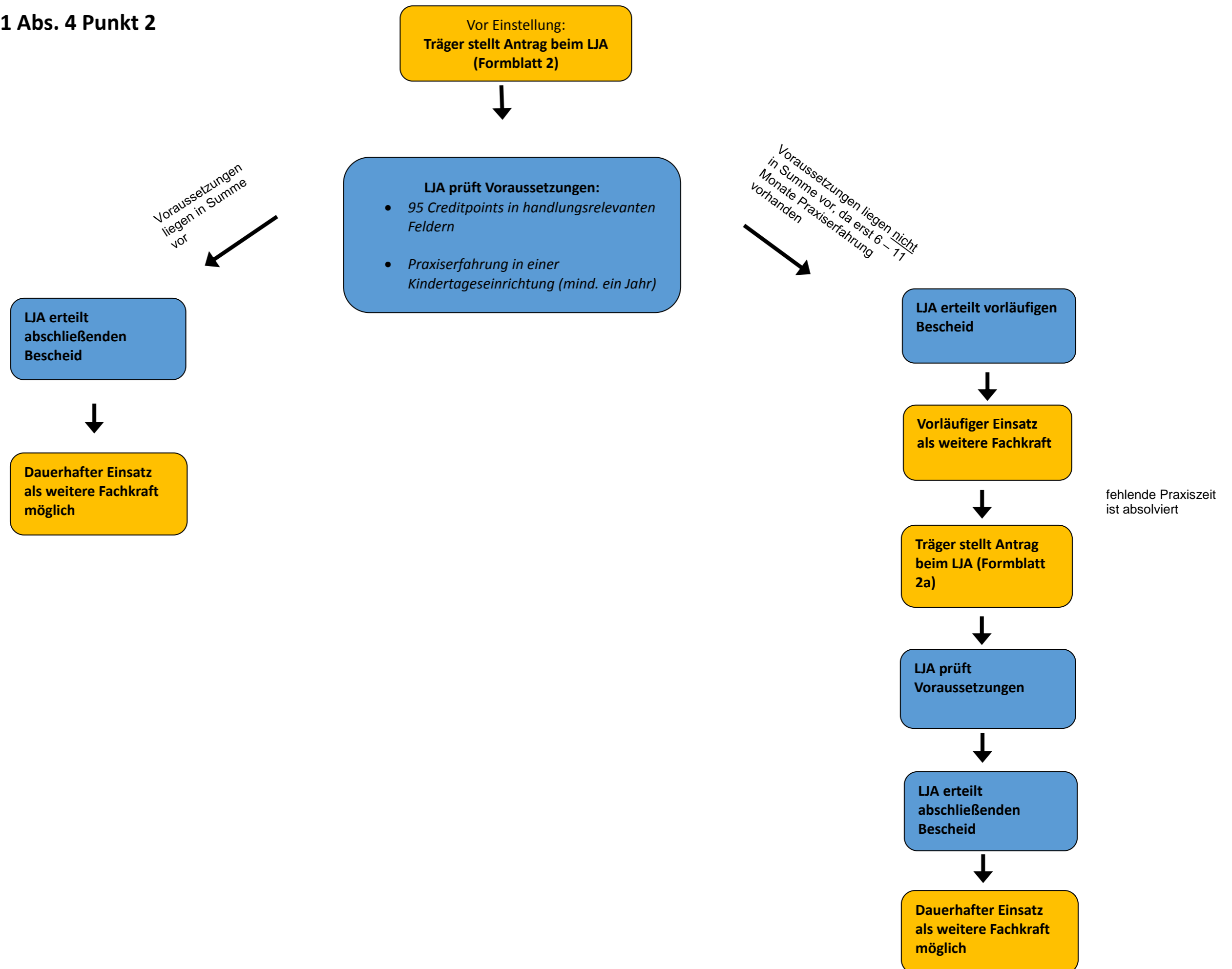
Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 3 Punkt 2



§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<p>§ 1 Abs. 4 Punkt 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger 	-	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

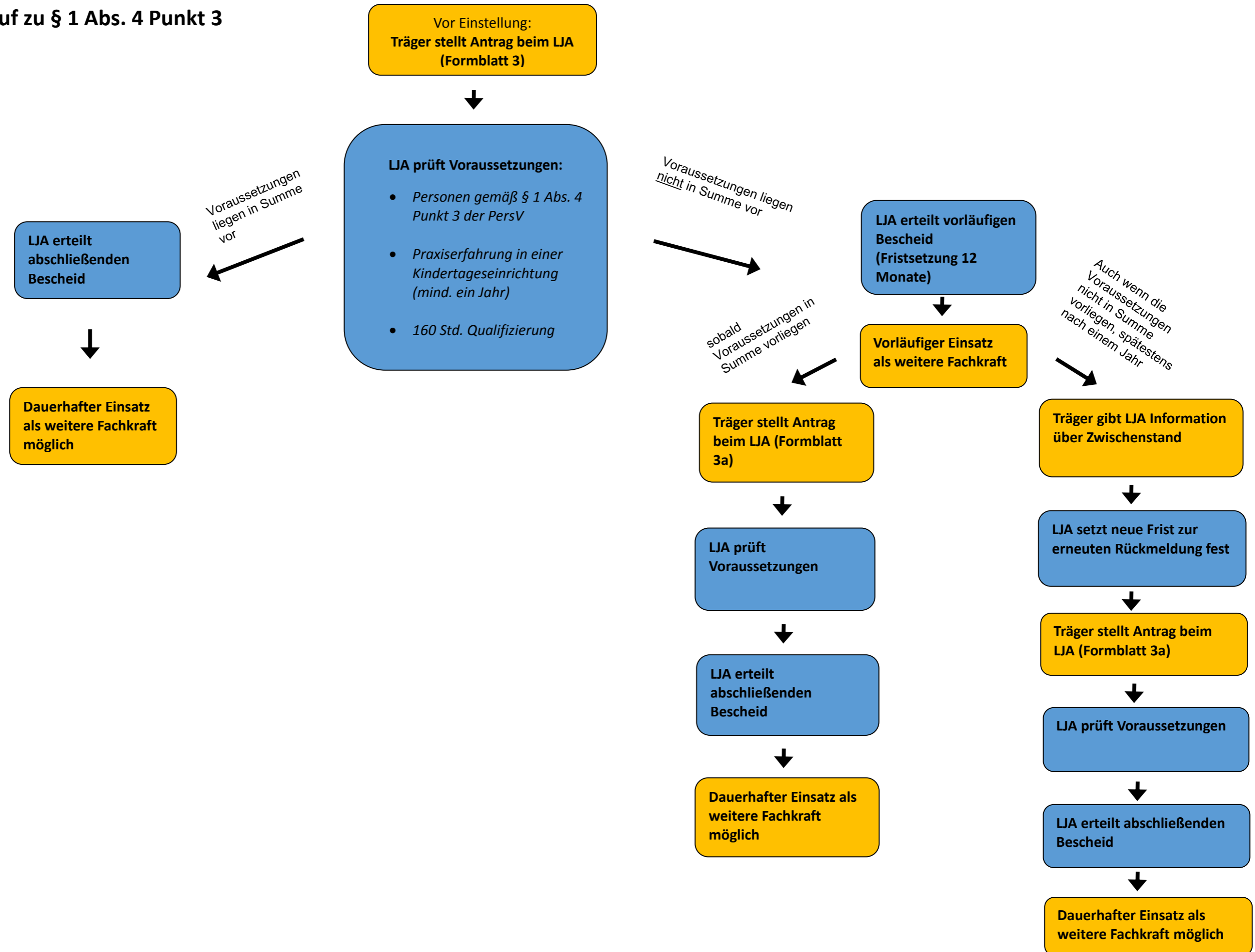
§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<p>§ 1 Abs. 4 Punkt 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die mindestens 95 Creditpoints (CP) im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mindest. einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung • 95 Creditpoints in mindestens drei der folgenden Studieninhalte. Die Studieninhalte des ersten Spiegelstrichs müssen zwingend enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung • Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe • Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern • (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie • Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion • Reflektion und (Selbst-) Evaluation 	<ul style="list-style-type: none"> • 95 Creditpoints • Mindest. sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> • Noch zu erbringende Praxiserfahrung (höchstens sechs Monate) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 4 Punkt 2



§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<p><u>§ 1 Abs. 4 Punkt 3:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Staatlich geprüfte Erzieherinnen und Erzieher 	<ul style="list-style-type: none"> • Abschluss vor mehr als vier Jahren • Mindest. einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung • 160 Std. Qualifizierung 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Noch zu erbringende Praxiserfahrung (1-11 Monate) • Qualifizierung im Umfang mind. 160 Stunden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 4 Punkt 3



§	Anforderungen	Voraussetzung bei Einstellung	Nach Aufnahme der Tätigkeit zu erbringen	Einsatzmöglichkeiten
<p>§ 1 Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich pädagogische Ausbildung • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren • 160 Std. Qualifizierung, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich pädagogische Ausbildung • Insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> • Qualifizierung im Umfang mind. 160 Stunden. Die Fortbildung soll i.d.R. innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als weitere Fachkraft • Keine Übernahme von Leitungs- und Gruppenleitungsaufgaben möglich (§ 18 Abs. 3 Nr. 4 KiBiz).

Verfahrensablauf zu § 1 Abs. 5

